

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.4 vom 10. August 2015

BS Appellationsgericht, 2015-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2016.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.4 du 10 août 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2016.4 del 10 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Berufungsgericht ist nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SG 257.100) das Appellationsgericht. Es beurteilt gemäss § 73 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) Berufungen gegen Urteile des Einzelgerichts in Strafsachen als Ausschuss.

1.2 Der Berufungskläger hat als Beschuldigter ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils und ist somit zur Erhebung der Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Berufung ist form- und fristgemäss angemeldet und erklärt worden (Art. 399 StPO). Daher ist auf sie einzutreten.

1.3 Gemäss Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO kann das Berufungsgericht die Berufung im schriftlichen Verfahren behandeln, wenn ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils gebildet haben und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird (Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO). Dies ist vorliegend der Fall, weshalb die Berufung im schriftlichen Verfahren zu beurteilen ist. Das vorliegende Urteil ist im Zirkularverfahren ergangen.

1.4 Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Neu sind behauptete Tatsachen und Beweise, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht worden sind. Das Berufungsgericht entscheidet daher aufgrund der bereits vor erster Instanz vorgebrachten Behauptungen und der bestehenden Beweislage (Eugster, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 398 StPO N 3a).

Der Berufungskläger hat in der Berufungserklärung vom 21. Januar 2016 beantragt, es sei hilfsweise ein Lichtbild vorzulegen, das den Fahrer zeige. Da der Antrag erstmals im Berufungsverfahren gestellt wurde, ist er nach Massgabe von Art. 398 Abs. 4 StPO unzulässig und war deshalb abzuweisen.

E. 2

2.1 Mit Urteil vom 10. August 2015 erklärte das Einzelgericht in Strafsachen den Berufungskläger gestützt auf Art. 90 Abs. 1 in Verbindung mit 27 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01), Art. 4a Abs. 1 und 5 der Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) sowie Art. 22 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) der einfacher Verletzung der Verkehrsregeln

schuldig. Dem Berufungskläger wird aufgrund der Daten- und Filmauswertung des an der Autobahn A2, Fahrtrichtung Deutschland, bei Kilometer 4,72 L platzierten automatischen Geschwindigkeitsmessgeräts vorgeworfen, die an dieser Stelle erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h überschritten zu haben. Gemessen wurde eine gefahrene Geschwindigkeit von 86 km/h, was nach Abzug der vom Bundesamt für Strassen festgelegten Geräte- und Messunsicherheitsmarge eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 1 km/h ergibt.

2.2 Der Berufungskläger macht geltend, er sei zwar Halter des fraglichen Fahrzeuges, jedoch bestreite er, dieses zur Tatzeit gelenkt zu haben. Es sei ihm auch nicht mehr möglich, den Lenker anzugeben, da das Fahrzeug im Tatzeitraum innerfamiliär von mehreren Personen genutzt worden sei.

2.3 Die Ermittlung des Lenkers wäre vorliegend mit grosser Wahrscheinlichkeit möglich gewesen, da sich in den Akten Lichtbilder von recht guter Qualität befinden. Sie zeigen einen männlichen Lenker im Alter etwa des Berufungsklägers und eine Beifahrerin, die ungefähr dasselbe Alter haben dürfte. Allerdings hat ein direkter Abgleich der Lichtbilder mit der Person des Berufungsklägers nie stattgefunden, da er sich von der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hat dispensieren lassen und auch keinen persönlichen Ausweis mit Foto eingereicht hat. Das ist für das Berufungsverfahren indessen schon aus formalen Gründen nicht von Bedeutung: Wie bereits erwähnt, können mit der Berufung keine neuen Behauptungen und Beweise vorgebracht werden, wenn wie vorliegend ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildete (Art. 398 Abs. 4 StPO).

Der Berufungskläger hat im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens in keiner Weise geltend gemacht, das Auto zur Tatzeit nicht selbst gelenkt zu haben. Er war bereits mit der Übertretungsanzeige aufgefordert worden, für den Fall, dass er bestreite, die Übertretung selbst begangen zu haben, eine kurze Begründung bzw. die Angabe der Personalien des Lenkers innert 10 Tagen einzureichen. Auch war er auf die Halterhaftung nach Art. 6 des Ordnungsbussengesetzes (OBG, SR 741.03) hingewiesen worden, wonach der Fahrzeughalter die Ordnungsbusse zu bezahlen habe, wenn der tatsächliche Täter nicht bekannt sei oder nicht bekannt gegeben werde. Im (erstinstanzlichen) Strafverfahren hätte sich der Berufungskläger zudem gestützt auf Art. 6 Abs. 5 OBG exkulpieren können, wenn er glaubhaft gemacht hätte, dass das Fahrzeug gegen seinen Willen benutzt wurde und er dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindern konnte. Der Berufungskläger hat jedoch weder gegenüber der Polizei noch später im gerichtlichen Verfahren irgendwelche Einwände bezüglich des Sachverhalts oder seiner eigenen Lenkereigenschaft vorgebracht und auch keine entsprechenden Erhebungen beantragt ■ so hat er auch darauf verzichtet, sich ein Lichtbild vorlegen zu lassen, um sich selbst als Lenker zu identifizieren oder den Lenker in seinem familiären Umfeld zu ermitteln.

Beim geltend gemachten Fehlen der Lenkereigenschaft handelt es sich somit um eine neue Behauptung im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO, welche im vorliegenden Berufungsverfahren nicht zulässig ist.

E. 3

Der dem vorinstanzlichen Urteil zu Grunde liegende Sachverhalt ist erstellt aufgrund der Daten- und Filmauswertung des an der Autobahn platzierten automatischen Geschwindigkeitsmessgeräts. Da der Berufungskläger vor der Vorinstanz weder seine

Halter- noch seine Lenkereigenschaft bestritt, führte die nach Abzug der Geräte- und Messunsicherheitsmarge verbleibende Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 1 km/h folgerichtig zu einem Schuldspruch wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln. Die erst im Berufungsverfahren vorgebrachten Einwände betreffend die Halterhaftung sind nach dem zuvor Ausgeführten nicht mehr zu hören und im Übrigen auch von der Sache her nicht berechtigt (vgl. u.a. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [EGMR] Weh gegen Österreich vom 8. April 2004 [Nr. 38544/97]).

E. 4

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Berufung abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich zu bestätigen ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Berufungskläger bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten zu tragen. Als den Umständen des Falles und dem verursachten Aufwand angemessen erscheint die Erhebung einer Gebühr von CHF 500.■ (vgl. § 11 Abs. 1 Ziff. 4.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.